



# Infobrief

Eisenstadt, 27. Dezember 2024

## INFOBRIEF ZUR LANDTAGSWAHL 2025 (5)

Zustellung der Wahlkarten

### Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Laut Auskunft der Landeswahlbehörde werden die Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlkarten) für die Landtagswahl 2025 spätestens am 3. Jänner 2025 in den Gemeinden eintreffen. Aufgrund des engen Zeitplans möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Zustellung der bereits beantragten Wahlkarten umgehend begonnen werden sollte. Dafür stehen zwei Zustellmöglichkeiten zur Verfügung:

#### 1) Persönliche Abholung

Die Wahlkarte, der amtliche Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert werden gemeinsam mit der amtlichen Information zur Stimmgabe in einem Überkuvert dem Antragsteller ausgehändigt. Wahlkarten können persönlich vom Antragsteller oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Bei Abholung durch Bevollmächtigte ist eine Vollmacht erforderlich. Der Übernehmer hat die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Wird die Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person ausgefolgt, ist der Antragsteller darüber schriftlich (einfache Briefsendung genügt) zu informieren.

#### 2) Zustellung über Postweg oder durch Boten

- a) Über den Postweg muss die Wahlkarte zumindest mittels Rückscheinbriefs (RSb) zugestellt werden. Eine Zustellung mittels RSa-Briefs ist ebenso möglich!

**Hinweis: Um sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nutzen können, sollte die schnellstmögliche und gesetzlich vorgeschriebene Zustellart gewählt werden, um Zeitverlust zu vermeiden. Insbesondere jene Sendungen, die ins Ausland verschickt werden müssen, sollten prioritär im Bewusstsein von etwaigen Mehrkosten behandelt werden.**

- b) Zudem besteht die Möglichkeit, die Wahlkarten mittels Boten zuzustellen. Es dürfen nur Gemeindebedienstete als Boten eingesetzt werden

**ACHTUNG: Dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte eine Person zur Abholung bevollmächtigt hat. Dies kann jede Person sein!**

Bei Personen in Pflegeeinrichtungen ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen, um sicherzustellen, dass sie persönlich übergeben wird!

Die ausgefüllten Wahlkarten müssen **bis spätestens Freitag, 17. Jänner 2025 (14:00 Uhr) bei der zuständigen Gemeinde** ODER **am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei einer Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises (Bezirk)** des Wahlberechtigten abgegeben werden.

#### Abhandenkommen oder Beschädigung der Wahlkarte

Duplikate für verlorene oder unbrauchbare Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Verlorene Wahlkarten führen zum Verlust des Wahlrechts. Beschädigte Wahlkarten ermöglichen die Stimmgabe vor der Wahlbehörde am Wahltag.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen

Bgm. Erich Trummer  
Präsident

Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer

Patrick Hafner, MA  
2. Landesgeschäftsführer